

Rechtsanwalt Bernhard J. Faßbender, Dietlindenstraße 15, 80802 München

Einkommensgrenzen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe - Stand 07/2008

Die Berechnung von Einkommen und Ausgaben wird nicht immer einheitlich gehandhabt. Man sollte sich daher nicht auf eine eigene Berechnung verlassen, sondern das Amtsgericht bemühen. Nehmen Sie das nachstehende Berechnungsmodell daher nur zur Orientierung. Unter **A** berechnen Sie das Einkommen, unter **B** ermitteln Sie den abziehbaren Bedarf. Die Differenz im Ergebnis **C** ist maßgeblich für die Bewilligung des Antrags.

1. A Berechnung des monatlichen Einkommens

Sämtliches Einkommen ist zu addieren wie z.B.:

- Nettogehalt (Bruttogehalt minus Lohnsteuer, Renten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwand wie Riester-Rente, VL-Sparbeiträge)
- Arbeitslosengeld, Rente Bafög,
- Kindergeld, Wohngeld,
- sonstiges Einkommen, z.B. Vermietung usw.

Bei Selbstständigen ist das Durchschnittsmonatseinkommen lt. Gewinnermittlung zu ermitteln, zuzüglich eventueller Zuschüsse der Arbeitsagentur (Gründungszuschuss).

2. B Berechnung des abziehbaren Bedarfs (Abzüge und Ausgaben)

Ermittlung des Bedarfs, der vom Einkommen unter (A) abzuziehen ist.

- Regelsatz 386 Euro,
- zuzüglich eines Mehrbedarfs für den erwerbstätigen Antragsteller von 176 EUR,
- zuzüglich eines Regelsatzes von 386 EUR für den Lebenspartner, sofern dieser nicht selbst ein höheres Einkommen erzielt. Bei geringerem Einkommen wird der Differenzbetrag zwischen Regelsatz und Nettoeinkommen gewährt,
- zuzüglich 270 EUR pro unterhaltsberechtigtem Kind, sofern dieses nicht selbst mehr verdient,
- zuzüglich Arbeitnehmerwerbungskosten (Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeitrag),
- zuzüglich Wohnungsmiete nebst Neben- und Energiekosten - alternativ sind bei Wohnungseigentum Zinsbelastungen, Neben- und Energiekosten einzusetzen,
- zuzüglich angemessener Schuldzinsen und Abzahlungsraten (Ratenkredite, Bafög etc.) sowie ggf. Pfändungsbeträge,
- notwendige, angemessene Versicherungsbeiträge wie Hausrats-, Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Lebens- oder Sterbeversicherung,
- zuzüglich eines Mehrbedarfs für z.B. eine Schwerbeschädigung.

3. C Ergebnis

Beratungshilfe wird nur bewilligt, wenn das Ergebnis von **A** (Einkommen) minus **B** (Abzüge und Ausgaben) bis zu EUR 15 einzusetzendes Einkommen (= e. E.) beträgt. Eine Prozesskostenhilfe wird bei Überschreitung des e. E. von EUR 15,00 ggf. gegen ratenweise Eigenbeteiligung (max. 48 Monate) bewilligt (Beispiele: e. E. bis EUR 50,00 - Rate EUR 15,00; EUR 100,00 - EUR 30,00, EUR 150,00 - EUR 45,00; EUR 200,00 - EUR 60,00; EUR 250,00 - 75,00; EUR 300,00 - EUR 95,00, etc.).